MARKTGEMEINDE KAUTZEN

3851 Kautzen, Waidhofnerstraße 14,
☎ 02864/2241, Fax 02864/2241-11 E-mail: gemeinde@kautzen.com
Bezirk Waidhofen/Thaya - Land Niederösterreich - DVR 0113671

Richtlinien

für Gewährung einer Wohnbauförderung anlässlich einer Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 3 der NÖ Bauordnung

Die Marktgemeinde Kautzen gewährt zufolge des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.03.2026 eine Wohnbauförderung anlässlich der Vorschreibung der Aufschließungsgebühr. Im Interesse einer Gleichbehandlung aller Förderungswerber gewährt der Gemeinderat diese Förderungen entsprechend den nachstehenden Richtlinien; er behält sich aber vor, auch Förderungsansuchen zu behandeln, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen. Bei sämtlichen Förderungen nach diesen Richtlinien handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

1) Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen natürliche Personen in Betracht.

a) denen aufgrund eines neuerrichteten Gebäudes für Wohnzwecke eine Aufschließungsabgabe nach § 38 Abs. 3 NÖ Bauordnung vorgeschrieben wird bzw. wurde.
b) die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben oder nach Fertigstellungsmeldung ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kautzen begründen
c) der Hauptwohnsitz muss für mindesten 5 Jahre ab Fertigstellung im Gemeindegebiet Kautzen bestehen bleiben.

2) Ausmaß bzw. Auszahlung der Förderung

Die Höhe der einmaligen, nicht rückzahlbaren Förderung beträgt 30% der vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe, wobei der Betrag auf maximal € 4.000,00 begrenzt ist.

3) Verfahrensbestimmungen

Die Förderung kann nur einmal, bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen, beantragt werden.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur über schriftliches Ansuchen gewährt.

Das Ansuchen kann frühestens nach Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe und nach Fertigstellungmeldung eingebracht werden.

4) Genehmigung der Förderung

Über das Ansuchen entscheidet der Bürgermeister der Marktgemeinde Kautzen erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

5) Erlöschen bzw. Entzug der Förderung

Die Förderung kann der Gemeinderat je nach Ermessen ganz oder zeitweilig aussetzten. Im Falle der Aufgabe des Hauptwohnsitzes vor, der unter Punkt I angeführten Frist von 5 Jahren ist der Förderungsbetrag der Marktgemeinde Kautzen umgehend zurückzuerstatten, Bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann von der Rückzahlung mittels Beschlusses des Gemeindevorstandes der Markgemeinde Kautzen abgesehen werden. Der Förderungswerber ist verpflichtet, Umstände, die zur Rückzahlung der Förderung führen, binnen zwei Wochen der Marktgemeinde Kautzen schriftlich mitzuteilen.

6) Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinie wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kautzen am 23.03.2026 genehmigt und gelten bis auf Widerruf.